

Vorschlag Satzungsänderung zur Aufnahme assoziierter Mitglieder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. um folgende Bestimmung zu ergänzen:

„§ 4a Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Personen werden, deren wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Interessen, insbesondere im Bereich der Wettbewerbsökonomie, den Zielen des Vereins zu dienen geeignet sind, die bereit sind, aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind.
- (2) Für den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu begründen ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einem seiner Mitglieder übertragen.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und für Organe des Vereins nicht wahlberechtigt.
- (5) Der Jahresbeitrag der assoziierten Mitglieder beträgt 90 v.H. des Jahresbeitrags der Mitglieder.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung über die Stellung der Mitglieder, insbesondere §§ 5 und 6, auf assoziierte Mitglieder entsprechende Anwendung.“